

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

31. Jahrgang Ausgabetag: 06.09.2017 Nr. 26

<u>Inhalt</u> :	Seite:
- Bekanntmachung zur Sitzung des Bau- und Planungsausschuss der Stadt Rheinberg am 13.09.17	203 – 204
- Bekanntmachung zur Sitzung des Sportausschusses der Stadt Rheinberg am 14.09.17	205
- Wahlbekanntmachung zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24.09.17	206 – 207
- Bekanntmachung betr. Planfeststellung für den Neubau der Erdgas- fernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald) der ZEELINK GmbH & Co KG	208 – 214

Impressum:

Herausgeber:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus) Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Verantwortlich für den Inhalt:

Nach Bedarf

Erscheinungsweise: Bezug:

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen

Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur

Verfügung.

Kontakt:

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 110, Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 13.09.2017, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
- 3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 05.07.2017
- 4. Sanierungsgebiet Historischer Ortskern Rheinberg
 - Umgestaltung Holz- und Fischmarkt
 - Ergebnisse der Fachgutachten
 - Überarbeitung der Entwurfsplanung
- 5. Sanierungsgebiet Historischer Ortskern Rheinberg
 - Vorstellung des Projektmanagements
- 6. Bebauungsplan Nr. 33 Xantener Straße 1. Änderung in Rheinberg
 - Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
- 7. Bebauungsplan Nr. 14 Eversaeler Straße / Krähenkamp in Budberg Aufstellungsbeschluss
- 8. Neufassung der Entwässerungssatzung
- Neufassung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
- 10. Errichtung von sechs Einfamilienhäusern im Bereich Orsoyer Straße / Eyck-Stege in Rheinberg
- 11. Prüfauftrag zur Einrichtung einer Hundeauslauffläche
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 17.07.2017
- 12. Erstellung eines Gebäudekatasters
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 19.07.2017
- 13. Querungshilfen sowie Geschwindigkeitsreduzierung auf der Römerstraße; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 30.08.2017
- 14. Ergänzung(en) der Tagesordnung
- 15. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 15.1 Sachstandsbericht Dezernat III
- 16. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

-204-

Nichtöffentliche Sitzung

- 17. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
- 18. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
- 19. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 05.07.2017
- 20. Berichtswesenliste über Aufträge ab 5.000 €
- 21. Veräußerung zweier städtischer Baugrundstücke für die Bebauung mit Doppelhaushälften im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 Budberg
- 22. Ergänzung(en) der Tagesordnung
- 23. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 24. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 31.08.2017

gez.

Angelika Sand Ausschussvorsitzende



BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Sportausschusses der Stadt Rheinberg am Donnerstag, 14.09.2017, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Ausschließunggründe gemäß § 31 GO
- 3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 08.06.2017
- 4. Bäderkonzept
- 5. Einführung einer Saison-Karte für das Rheinberger Underberg-Freibad hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 01.08.2017
- 6. Ergänzung(en) der Tagesordnung
- 7. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 8. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 9. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 10. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
- 11. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 08.06.2017
- 12. Ergänzung(en) zur Tagesordnung
- 13. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 14. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 01.09.2017

gez.

Claudia von Parzotka-Lipinski Ausschussvorsitzende

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. 1)

Der Wahlr	aum wird in			eingerichtet.	
Die Gemei	nde ³⁾ ist in folg	jende Zahl			
Wantbezirk Abgrenzung		es Wahlbezirks		Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)	
Die Gemeind	e ⁴⁾ ist in	allgemeine Wah	nlbezirke eingeteilt. 5)		
In den Wahlb	enachrichtigungen,	die den Wahlbere	echtigten in der Zeit		
	.2017 bis 03.09		lt worden sind, sind der Wahlbezirk เ n hat. Der Briefwahlvorstand tritt / D		
treten zur Er			That. Der Briefwahlvorstand thit 7 E	ne bheiwanivorstand	
	ebnisses um 15.0	00 Uhr in			

 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen
 Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab.

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des . Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Rheinberg, 28.07.201 Die Gemeindehehörde Stadt Rheinberg Der Bürgermeister Tatzel

¹⁾ Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.

Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.

Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
 Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.

⁵⁾ Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

-208-

Rheinberg, den 01.09.2017

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald) der ZEELINK GmbH & Co. KG

Die ZEELINK GmbH & Co. KG mit Sitz in 45141 Essen plant den Neubau einer rd. 215 km langen Erdgasfernleitung von Lichtenbusch in der Städteregion Aachen über St. Hubert im Kreis Viersen bis nach Legden im Kreis Borken. Das Projekt trägt den Namen "ZEELINK" und ist in drei Abschnitte unterteilt, die von den Bezirksregierungen Köln, Münster und Düsseldorf bearbeitet werden.

Für den Abschnitt beginnend an der Station Hochneukirch (Gemeinde Jüchen) bis zur Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) im Regierungsbezirk Düsseldorf beantragt die ZEELINK GmbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Dieser Abschnitt beläuft sich auf ca. 105 km und wird im Gesamten von der Bezirksregierung Düsseldorf bearbeitet.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in

der Stadt Mönchengladbach, Gemarkung Schelsen,

Gemarkung Odenkirchen

der Gemeinde Jüchen, Gemarkung Hochneukirch,

Gemarkung Kelzenberg

der Stadt Korschenbroich, Gemarkung Glehn,

Gemarkung Kleinenbroich,

Gemarkung Liedberg

der Stadt Kaarst, Gemarkung Büttgen,

-209-

Gemarkung Kaarst

der Stadt Willich, Gemarkung Schiefbahn,

Gemarkung Willich

der Stadt Krefeld, Gemarkung Benrad,

Gemarkung Fischeln,

Gemarkung Hüls

der Stadt Tönisvorst, Gemarkung St. Tönis,

Gemarkung Vorst

der Stadt Kempen, Gemarkung Kempen,

Gemarkung St. Hubert,

Gemarkung Tönisberg

der Gemeinde Kerken, Gemarkung Aldekerk,

Gemarkung Stenden

der Gemeinde Rheurdt, Gemarkung Rheurdt,

Gemarkung Schaephuysen

der Gemeinde Issum, Gemarkung Sevelen

der Stadt Kamp-Lintfort, Gemarkung Hoerstgen,

Gemarkung Kamp,

Gemarkung Saalhoff

der Gemeinde Alpen, Gemarkung Drüpt,

Gemarkung Huck

der Stadt Rheinberg, Gemarkung Borth,

Gemarkung Millingen,

Gemarkung Ossenberg,

Gemarkung Rheinberg

der Stadt Voerde, Gemarkung Spellen,

Gemarkung Voerde

der Gemeinde Hünxe, Gemarkung Bucholtwelmen,

Gemarkung Drevenack

-210-

der Gemeinde Schermbeck,

Gemarkung Dämmerwald,

Gemarkung Weselerwald

beansprucht.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.). Der Vorhabenträger hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG a. F. nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Кар. 1	Erläuterungsbericht	ZEELINK GmbH & Co. KG	09.06.2017
Кар. 9	Wasserrechtliche Belange und Beweissicherung	Dipl. Ing. Gajowski GmbH	
Kap. 13	Stationen und GDRM-Anlagen	Open Grid Europe	
Kap. 14	Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)	Open Grid Europe	10.03.2017
Kap. 15	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU II)	bosch & partner Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017 02.06.2017
Кар. 16	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	bosch & partner Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017
Кар. 17	FFH-Verträglichkeitsstudie Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE-4504-302 "Tote Rahm"	bosch & partner	02.06.2017
	 Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung für das VS-Gebiet DE-4203-401 "Unterer Niederrhein" 	bosch & partner	02.06.2017

	 Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE-4405-301 "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" 	bosch & partner	02.06.2017
Kap. 18	Artenschutzfachbeitrag	bosch & partner	02.06.2017
		Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017
Kap. 19	Fachgutachten (Bodenschutz,		
	Wasserrahmenrichtlinie, Archäologie)	bosch & partner	26.06.2017
	Fachgutachten Bodenschutz	Ingenieurbüro Feldwisch	26.06.2017
	 Fachgutachten Bodenschutz (Anlage 1 - Karten) 	Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017
	 Fachgutachten Bodenschutz (Anlage 2 – Karten) 	Ingenieurbüro	02.06.2017
	Fachgutachten	Feldwisch	02.06.2017
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Fachbeitrag zur prüfung der Vereinbarkeit des	bosch & partner	02.06.2017
	Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG	Ingenieurbüro Feldwisch	
Kap. 20	Forstrecht	ZEELINK GmbH & Co. KG	XX.XX.XXXX

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 18.09.2017 bis einschließlich 17.10.2017

im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Zimmer 247

während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr

montags bis mittwochs von 13.00 – 16.00 Uhr

donnerstags von 13.00 – 17.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik "Aktuelle Offenlagen" (http://www.bezregduesseldorf.nrw.de/bausteine/_MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 02.11.2017, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Rheinberg, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe einzulegen, können innerhalb der Frist Stellungnahmen abgeben. Die Einwendung oder Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43b EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Eine Ausnahme von diesem Einwendungsausschluss kann sich mit Blick auf die Inhalte des Urteils des EuGH vom 15.10.2015 – C-137/14, insbesondere bezogen auf Schutzgützer entsprechend § 2 Abs. 1 UVPG, ergeben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen und Stellungnahmen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

- 2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
- 3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird, sofern nicht nach § 43a EnWG von der förmlichen Erörterung abgesehen wird.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

- 5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
- 8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

Tatzel

Bürgermeister